

1. Änderungssatzung vom 22.10.2024 zur „Satzung für den Integrationsrat der Stadt Dormagen vom 16.01.2017“

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Änderungen der Satzung für den Integrationsrat der Stadt Dormagen vom 16.01.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Kompetenzen und Aufgaben

- (1) Die Stadt Dormagen bildet nach Maßgabe dieser Satzung zur politischen Beteiligung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte an den kommunalen Willensprozessen einen Integrationsrat. Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt ergänzt und erweitert:

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse (GeschO) gilt auch für den Integrationsrat und seine Arbeitskreise entsprechend. Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 GO NRW.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 GeschO gilt, dass jedes Mitglied des Integrationsrates berechtigt ist, Vorschläge zur Tagesordnung vorzulegen.

Artikel 3

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Dormagen vom 16.01.2017 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung vom 22.10.2024 zur „Satzung für den Integrationsrat der Stadt Dormagen vom 16.01.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 22.10.2024

Erik Lierenfeld
Bürgermeister